



## Satzung SV – Siethen 1977e.V.

### §1

- (1) Der Verein trägt den Namen SV Siethen (SV = Sportverein)
- (2) Sitz des Vereins ist Sportplatz Siethen, Ebereschentallee 14,
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
- (4) Der Verein wird Mitglied in den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### §2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Breiten- und Jugendsports und die Unterhaltung der Anlagen zur Ausübung der Sportarten.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.



## §5

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

## §6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.  
Vereinsmitglieder die nicht Volljährig sind, sind nicht Stimmberechtigt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Bis 3 Tage vor der Sitzung.



## §8

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beitragsfestsetzung;
  - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (3) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## §9

(1) Der Vorstand im Sinne der Satzung (statutarischer Vorstand) besteht aus

- dem Vorsitzendem, einem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Jugendobmann
- dem Schatzmeister

(2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und ist somit gesetzlicher Vertreter des Vereins. Ebenfalls Vorstand in diesem Sinne sind der Schatzmeister, der Jugendobmann und der 1. Stellvertretende.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

## §10

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.



## §11

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig.

## §12

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen  
- Beitragsrückstandes von mindestens 6 Monaten
- (3) Der Austritt ist nur zum 30.6. bzw. 31.12. möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## §13

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## §14

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.